

gestehe nämlich, daß ich mich mit dieser Bestimmung des Gesetzes nicht einverstehen kann, eben so wenig aber auch mit dem Antrage der zweiten Kammer. Ich habe mir nämlich die Frage gestellt: Ist das Gesetz nützlich und zweckmäßig oder nicht? Ist es nicht nützlich und zweckmäßig, so verwerfeman es ganz; hat man aber die Ueberzeugung, daß es nützlich und zweckmäßig ist, so ist es Pflicht der Ständeversammlung, darauf hinzuwirken, daß das Gesetz möglichst allgemein für das ganze Land in Wirksamkeit trete, und da habe ich mir erlaubt, zu diesem Paragraphen ein Amendement zu formulieren, und bitte um Erlaubniß, es vorzutragen zu dürfen. Ich wünschte nämlich, daß dieser Paragraph so gefaßt würde: „a) Das Land wird behufs der Wahl von Schiedsmännern in städtische und ländliche Districte nach Maaßgabe der Einwohnerzahl getheilt. b) Jeder städtische District, der 1000 und über 1000 Einwohner zählt, wählt einen Schiedsmann für sich allein; zählt er unter 1000 Einwohner, so wird derselbe zum nächsten ländlichen Districte geschlagen. Städte, die mehr als 3000 Einwohner zählen, bilden mehrere Districte, deren Größe und Abgrenzung sich nach örtlichen Verhältnissen richtet und von den Gemeindeobrigkeiten zu bestimmen ist. c) Die ländlichen Districte, in denen ein Schiedsmann gewählt wird, umfassen als Minimum eine Einwohnerzahl von 1000 und als Maximum eine von 1500 Seelen. d) Kein städtischer sowohl als ländlicher District darf sich der Wahl eines Schiedsmanns entziehen.“ Es heißt in einem spätern Paragraphen des Gesetzes, und es ist dies namentlich bestimmt, daß Jeder, der zum Schiedsmann gewählt wird, die Fähigkeit besitzen muß, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen. Will man diese Bedingung streng durchführen, so werden Gemeinden von 500 Einwohnern oft kein passendes Subject zum Schiedsmann finden können, und für diese wird die Wohlthat des Gesetzes geradezu verloren gehen. Da glaube ich nun, daß Districte von 1500 Seelen groß genug sind, um stets einen so qualificirten Mann aufstellen zu können, wenn sie zur Wahl eines solchen vereinigt werden. Denn ich lege weniger Werth auf die Menge der Sachen, welche vor dem Schiedsmanne verhandelt werden, als darauf, daß der Schiedsmann eine ausgezeichnete Individualität sei; denn auf die Individualität desselben wird erstaunend viel ankommen, ob seine Wirksamkeit eine glückliche ist oder nicht. Und dann ist es doch entschieden, daß, je größer die Bezirke, desto größer die Wahlfreiheit ist. Uebrigens muß ich bekennen, daß das Gesetz in der Theorie mir höher, als in der Praxis steht, weil ich darin das als das vornehmste hauptsächlichste Princip des Vertrauens und der Ausbildung des Rechtsinnes im Volke sehe; um aber diese Principien festen Fuß fassen zu lassen und das Gedeihen derselben zu begünstigen, muß die Wahl des Schiedsmanns keine facultative sein, sondern absolut erfolgen. Aus dieser facultativen Wahl geht indessen nach meiner Ansicht auch keine Gefahr hervor, weil dann die Parteien immer noch nicht gezwungen

sind, vor dem Schiedsmanne zu erscheinen, also positiver Zwang in keiner Beziehung stattfindet, aber darum doch in jedem Bezirke ein Schiedsmann vorhanden sein wird; sind die Bezirke einmal gebildet, so wird die Wahl nicht so schwierig sein und den Gemeinden keine so große Last daraus erwachsen, als man vielleicht befürchtet. Diese Gründe bestimmen mich zu der Stellung meines Amendements.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also der ganze Paragraph einer wesentlichen Abänderung unterworfen werden, indem er folgende weit prägnantere Fassung erhalten soll: a) „Das Land wird behufs der Wahl von Schiedsmännern in städtische und ländliche Districte nach Maaßgabe der Einwohnerzahl getheilt. b) Jeder städtische District, der 1000 und über 1000 Einwohner zählt, wählt einen Schiedsmann für sich allein; zählt er unter 1000 Einwohner, so wird derselbe zum nächsten ländlichen Districte geschlagen. Städte, die mehr als 3000 Einwohner zählen, bilden mehrere Districte, deren Größe und Abgrenzung sich nach örtlichen Verhältnissen richtet und von den Gemeindeobrigkeiten zu bestimmen ist. c) Die ländlichen Districte, in denen ein Schiedsmann gewählt wird, umfassen als Minimum eine Einwohnerzahl von 1000 und als Maximum eine von 1500 Seelen. d) Kein städtischer sowohl als ländlicher District darf sich der Wahl eines Schiedsmanns entziehen.“

Graf Hohenthal-Pückau: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß meinem Amendement die Bestimmung des preussischen Gesetzes zum Vorbilde gedient hat; denn in Preußen wird, so viel ich weiß, nach abgegrenzten Districten gewählt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob die Kammer das Hohenthal'sche Amendement unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Was den Antrag Sr. Königl. Hoheit anlangt, so ist die Zahl von 3000 Einwohnern, die im Gesetzentwurfe steht, eine willkürliche, und das Ministerium hat vorhin selbst angedeutet, daß sie nach Befinden herabgesetzt werden könne. Dagegen muß sich das Ministerium gegen die Herabsetzung bis auf 1000 Seelen erklären, und fast überall hat man auch in andern Staaten einen Bezirk von 2000 Seelen für nicht zu umfassend gehalten, ja mir ist namentlich aus Meiningen versichert worden, daß das Institut da viel wirksamer sich zeige und mehr benutzt werde, wo die Bezirke zu 2000 Seelen gebildet worden, als wo für jedes Dorf ein Schiedsmann bestellt ist, weil sich im letztern Falle die Leute zu nahe stehen und man vielleicht gerade den Nachbar am wenigsten gern in seine Privatverhältnisse einweicht. Das Ministerium würde sich gegen eine Herabsetzung bis auf 2000 Seelen nicht erklären, aber die Zahl 1000 scheint wieder zu gering, zumal das nachher die Veranlassung geben könnte, daß man, wenn einmal diese Zahl so bestimmt wäre, fast immer darauf zurückkommen würde, nämlich auf einen Bezirk von 1000 Seelen, wo wieder die nöthige Zahl von befähigten Männern oft fehlen würde.